

FESTSETZUNGEN

- Gewerbegebiet, Gebäudehöhen nicht über 10,00 m.
- Geplante Gebäude.
- Geplante Nebengebäude.
- Geplante Erweiterung der Gebäude.
- Baugrenze.
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung.
- Vorhandene Fläche für den Gemeinbedarf (Justizvollzugsanstalt)
- Erweiterung der Fläche für den Gemeinbedarf (Justizvollzugsanstalt)
- Sichtdreieck mit Maßeintragung.  
Innerhalb des Sichtdreieckes muß die Sicht ab 1,00 m Höhe über Straßensokkell durch Bebauung und Bepflanzung jeder Art freigehalten werden.
- Straßenverkehrsflächen (Fahrbahn).
- Gehweg.
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen.
- Grünflächen (Grünstreifen).
- Vorhandene Bäume.
- Vorhandene Sträucher.
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans.
- Grenze des geänderten Geltungsbereiches des Bebauungsplans. (Gemeinbedarfsfläche Justizvollzugsanstalt)

FESTSETZUNGEN

- Maßzahl
- Vorhandene Gebäude.
- Vorhandene Nebengebäude.
- Abzubrechende Gebäude bzw. Gebäudeteile (Gefängnismauer).
- 1431 Flurstücknummern

Im übrigen gelten die Festsetzungen des genehmigten Bebauungsplanes Baugebiet IX "An der Altöttinger Straße".

GEZ.:	R.Bauer	GEÄ. AM	ANLASS	VOM
GEPR.:		06.06.1989/BA	G.+BA. BESCHL.	06.06.1989
GES.:		23.01.1990/Am	G.+BA. BESCHL.	05.09.1989
U.ÖA.	U.z.V.			

BEBAUUNGSPLAN  
BAUGEBIET IX "AN DER  
ALTÖTTINGER STRASSE"  
1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES BAUGEBIET IX  
STADT LANDKREIS MÜHLendorf A.INN REG. BEZ. OBERBAYERN

**Verfahrensvermerk:**  
Der Stadtrat hat am 14.09.1989 die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 Sätze 1 und 2 als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.  
Mühdorf a. Inn, den 01.02.1990

**Anzeigeverfahren:**  
Dem Landratsamt Mühdorf a. Inn wurde die Bebauungsplanänderung am 01. Feb. 1990 angezeigt (§ 13 Satz 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 BauGB). Das Landratsamt Mühdorf a. Inn hat mit Schreiben vom 18. Juli 1990 im Zuge der Rechtskontrolle festgestellt, daß die Bebauungsplanänderung formell und materiell nicht zu beanstanden ist.  
Mühdorf a. Inn, den 08. Juli 1992

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 17.07.90 örtlich bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung ist am 08.07.90 wirksam geworden. Ab diesem Zeitpunkt wird die Änderungssatzung mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bebauungsplanänderung ist damit nach § 12 Satz 3 BauGB rechtsverbindlich.  
Mühdorf a. Inn, den 10. Aug. 1990

**BEREICH: GEFANGNIS**

ENTWURF: STADTBAUAMT MÜHLendorf A. INN  
Mühdorf a. Inn  
STADTBAUMEISTER BP 073 01  
MÜHLendorf A. INN, DEN 16. JUNI 1988

# Landratsamt Mühldorf a. Inn



*Akt:*  
**Schneider**  
Dipl. Ing. (FH)

Landratsamt Mühldorf a. Inn - Postfach 409 - 8260 Mühldorf a. Inn

I. An die  
S t a d t

8260 Mühldorf a. Inn

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Durchwahl-Nr. ☎ (08631) 69- Nebenstelle	Zimmer-Nr.	Mühldorf a. Inn
		61-610/2 Sg.35/4tg	467	256	18.7.1990

Bauleitplanung;  
Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes IX "An der Altöttinger  
Straße" (Erweiterung der Justizvollzugsanstalt)

hier: Anzeigeverfahren

Anlagen: 1 Änderungsplan mit Begründung  
1 Aktengeheft

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn stellt hiermit folgendes fest:

Bei der am 14.9.1989 als Satzung beschlossenen vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet IX "An der Altöttinger Straße" (Erweiterung der Justizvollzugsanstalt) wurden Rechtsverletzungen innerhalb der Drei-Monats-Frist nicht geltend gemacht. Die Bebauungsplanänderung (Planfassung vom 23.1.1990) gilt somit nach § 11 Absatz 3 Satz 2 BauGB kraft Gesetzes als "nicht beanstandet".

## Gründe:

Die o.g. Bebauungsplanänderung ist gemäß § 13 Absatz 1 Satz 3 BauGB in Verbindung mit § 11 BauGB in einem Anzeigeverfahren zu überprüfen. Die Überprüfung beschränkt sich auf eine Rechtskontrolle. Zuständig ist das Landratsamt Mühldorf a. Inn (§ 11 Absatz 1, § 203 Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 2 Absatz 2 ZustVBauGB). Die Rechtskontrolle wurde nicht innerhalb der Dreimonatsfrist abgeschlossen, so daß die Fiktion des § 11 Absatz 3 Satz 2 BauGB eintrat.

Dienstgebäude	Besuchszeiten	Fernsprecher	Telex	Telefax	Konten
Täglinger Straße 18 8260 Mühldorf a. Inn	Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr	(Vermittlung) (08631) 69-1	05 6 793 Iramu d	08631 14623	Kreissparkasse Mühldorf a. Inn (BLZ 711 510 20) Nr. 224 Postgiroamt München (BLZ 700 100 80) Nr. 188 10-804

Die Dreimonatsfrist für die Angabe von Rechtsverletzungen endete am 7.5.1990.

Der Bebauungsplanänderung kann jedoch auch unabhängig von dieser Fiktion bescheinigt werden, daß kein Beanstandungsgrund vorliegt. Insbesondere ist zu erwähnen, daß die bauleitplanungsrechtliche Grundlage für diese Sondergebietserweiterung durch die 11.Flächen-nutzungsplanänderung geschaffen worden ist.

Das Verfahren ist mit der Bekanntmachung nach § 12 BauGB abzuschließen.

In die Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 und Absatz 4 (vgl. § 44 Absatz 5 BauGB) sowie ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB (siehe § 215 Abs.2 BauGB) aufzunehmen. Ferner ist anzugeben, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Nach der Bekanntmachung wird das Landratsamt den (letzten) Verfahrensvermerk anbringen. Dazu sind vier Bebauungsplan-Exemplare und die Bekanntmachung vorzulegen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid (diese Verfügung/Anordnung) kann binnen eines Monats nach seiner (ihrer) Bekanntgabe (Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt nach § 193 BGB an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt in 8260 Mühldorf a. Inn einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 8000 München 22, eingelegt wird.

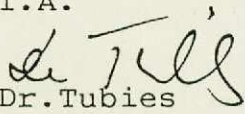
Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 8000 München 2, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern oder die Behörde — Träger der Ausgangsbehörde —) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen ..... Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

I.A.

  
Dr. Tubies  
Reg. Direktorin

-Siegel-



II. WV:n.E.

# LANDRATSAMT MÜHLendorf A. INN

Töginger Straße 18  
84453 Mühlendorf a. Inn

Sachbearb.:	Herr Heimerl
Zimmer Nr.:	255
Telefon	: 08631/699-336
Telefax	: 08631/699-699
Aktenz.	: 61-610/2
	Sg. 35/4 wr
Besuchs-	Mo.-Fr. 8.00-12.00
zeiten	: Do. 14.00-16.00

Mühlendorf a. Inn, 05.10.1995

Landratsamt Mühlendorf a. Inn  
Postfach 409, 84446 Mühlendorf a. Inn

Stadt Mühlendorf a. Inn

84453 Mühlendorf a. Inn

I.Z.: 51-610-31/8-Sb-Hei  
I.S.v.: 02.08.1995

Bauleitplanung;  
Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet IX "An der Alt-  
öttinger Straße" der Stadt Mühlendorf a. Inn  
hier: Anzeigeverfahren

Anlagen: 1 Bebauungsplan i.d.F. vom 05.07.1994  
1 Begründung i.d.F. vom 06.04.1994  
1 Verfahrensordner  
1 Empfangsbestätigung

*hier: Änderung  
Bereich Sankte Str.*

Das Landratsamt Mühlendorf a. Inn erläßt folgenden = Oderpark

## B e s c h e i d :

Die am 21.07.1994 als Satzung beschlossene Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet IX "An der Altöttinger Straße" (Planfassung vom 05.07.1994) verletzt keine Rechtsvorschriften.

### Gründe:

Die Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet IX "An der Altöttinger Straße" unterliegt keiner Genehmigungspflicht, sondern der Regelung des § 11 Abs. 1 2. Halbsatz BauGB (Anzeigeverfahren), da ein Flächennutzungsplan vorhanden ist.

Das Anzeigeverfahren beschränkt sich auf eine Rechtskontrolle. Zuständig ist das Landratsamt Mühlendorf a. Inn (§ 11 Abs. 1, § 203 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 4 ZustVBau).

Die Rechtskontrolle ergab, daß der Bebauungsplan nicht zu beanstanden ist.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen den materiellrechtlichen Anforderungen. Ebenso wenig liegen verfahrensrechtliche Mängel vor, zwar hat sich die Bekanntmachungs- und Auslegungsfrist überschritten. Jedoch wurde dieser Fehler durch eine entsprechend längere Auslegungsfrist geheilt, was auf der Bekanntmachung vermerkt wurde. Es ist eine sog. Kompensation eingetreten (vgl. Kommentar Ernst-Zinkahn-Bielenberg Rd.Nr. 41 zu § 3 BauGB). Die Stadt wird gebeten, bei weiteren Bauleitplanverfahren auf eine genaue Fristberechnung zu achten. Weitere verfahrensrechtliche Fehler wurden nicht festgestellt.

Die Verfahrensvermerke sind noch auszufüllen und urkundenmäßig (Siegel) zu sichern.

Danach darf das Verfahren mit der Bekanntmachung nach § 12 BauGB abgeschlossen werden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 (vgl. § 44 Abs. 5 BauGB) sowie ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB (siehe § 215 Abs. 2 BauGB) aufzunehmen. Ferner ist anzugeben, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Nach der Bekanntmachung wird das Landratsamt Mühldorf a. Inn den Anzeigevermerk anbringen. Dazu sind vier Bebauungsplan-Ausfertigungen mit Begründung und die Bekanntmachung vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe (Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Samstag, so tritt nach § 193 BGB an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt in 84453 Mühldorf a. Inn einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München, eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern oder die Behörde - Träger der Ausgangsbehörde -) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

I.A.

gez.

Bruckmann  
Reg.-Rat z.A.

in Abdruck an:

Sachgebiet 36/1

Herrn Schneider

im Hause

mit 1 Bebauungsplan mit Begründung

i.d.F. vom 05.07.1994

mit der Bitte um Kenntnisnahme

Begründung

zur Änderung des Bebauungsplans für das Gewerbegebiet IX "An der  
Altöttinger Straße"

---

Die Verbindung Saalestraße zur Oderstraße ist für die Erschließung des Grundstücks mit der Fl.Nr. 1405 der Gemarkung Mühlendorf a. Inn nicht notwendig. Das Grundstück mit der Fl.Nr. 1405 kann von der Saalestraße (öffentlicher Wendehammer) erschlossen werden. Das Grundstück mit der Fl.Nr. 1408 wird von der Oderstraße her erschlossen.

Eine Verbindung der Oder- und Elbestraße durch den Weiterbau der Saalestraße ist aus städtebaulicher Sicht nicht erforderlich.

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung über die Genehmigung und Auslegung der Änderung des Bebauungsplanes

Die Stadt Mühldorf a. Inn hat am 21.07.94 für das Gewerbegebiet "An der Altöttinger Straße Teilgebiet IX" die Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen. Diese Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Landratsamt Mühldorf a. Inn mit Schreiben vom 05.10.95 Nr. 61-610/2 Sg. 35/4 wr gemäß § 11 Abs 3 BauGB als rechtaufsichtlich unbedenklich bezeichnet.

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Stadtbauamt, Huterergasse 2, 1. Stock, Zimmer N101, 84453-Mühldorf a. Inn, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

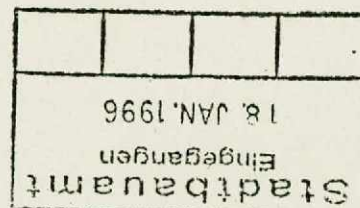
Gemäß § 12 BauGB tritt die Änderung des Bebauungsplanes mit der Bekanntgabe in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen. (§ 215 Abs. 2 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs 3 Satz 1 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mühldorf,

*Günther Knoblauch*  
Günther Knoblauch  
1. Bürgermeister



An der Amtstafel  
angebracht: 14.12.95  
Abgenommen: 16.01.96

251  
55. f